

RV-Drucksache Nr. IX-77

Planungsausschuss	07.11.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013: Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen wird wieder aufgenommen.

Dem Entwurf der 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 in **Anlage 1** (Text und Kartenausschnitte) und dem Umweltbericht in **Anlage 2** wird zugestimmt. Änderungen bezüglich neuer Erkenntnisse aus der Umweltprüfung können noch vorgenommen werden.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen, sobald die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg zur Rechtskraft gelangt ist.

Sachdarstellung/Begründung:

Verfahrensweg

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hatte am 14.04.2015 die 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen beschlossen, unter anderem für die Steinbrüche Plettenberg und Frommenhausen (RV-Drucksache Nr. IX-18). Mit der RV-Drucksache Nr. IX-18/1 lag der Verbandsversammlung ein erster Entwurf der 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Text und Kartenausschnitte) einschließlich Umweltbericht vor, dem diese am 21.07.2015 zustimmte. Die Verbandsverwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG) durchzuführen.

Während der Steinbruch Plettenberg Gegenstand des Verfahrens war, wurde der Steinbruch Frommenhausen aufgrund ungeklärter Sachlagen vor Ort zurückgestellt (RV-Drucksachen Nrn. IX-18/2 und IX-18/3). Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum von Ende Juli bis Mitte Dezember 2015. Über die Stellungnahmen und deren Behandlung wurde

von der Verbandsversammlung am 23.02.2016 beschlossen (RV-Drucksache Nr. IX-18/4).

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Behandlung der Stellungnahmen zog Änderungen im Planentwurf und Umweltbericht der 1. Änderung des Regionalplans 2013 nach sich, die eine erneute Offenlage gemäß § 12 Landesplanungsgesetz erforderlich machten. Die Verbandsversammlung stimmte am 21.07.2015 dem Entwurf für die zweite Beteiligung nach § 12 LpIG zu und beauftragte die Verbandsverwaltung diese durchzuführen (RV-Drucksache Nr. IX-18/5). Der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) war weiterhin in das Verfahren einbezogen.

Die Beteiligung gemäß LpIG erfolgte im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Oktober 2016. Über die Stellungnahmen und deren Behandlung wurde eine Synopse erstellt, die von der Verbandsversammlung am 14.02.2017 beschlossen wurde (**RV-Drucksache Nr. IX-18/6**). Da bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg noch nicht abgeschlossen war und damit einer Änderung des Regionalplans an dieser Stelle entgegenstand, beschloss die Verbandsversammlung die Herausnahme des Standorts Dotternhausen (Plettenberg) aus dem 1. Planänderungsverfahren, mit dem Hinweis, für den Steinbruch Plettenberg wieder das Verfahren aufzunehmen, sobald die Voraussetzungen durch die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegeben sind.

Das Verfahren zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist abgeschlossen. Am 14.02.2017 beschloss die Verbandsversammlung durch Satzung gemäß § 12 Abs. 10 LplG die Regionalplanänderung (**RV-Drucksache Nr. IX-18/7**). Die Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgte am 27.06.2017. Mit der Veröffentlichung am 14.07.2017 im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg wurde die Regionalplanänderung verbindlich.

Nachdem in der Zwischenzeit die Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg weit fortgeschritten ist und zeitnah mit einer Rechtskräftigkeit gerechnet werden kann, kann das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) im Rahmen einer weiteren Regionalplanänderung wieder aufgenommen werden.

Dies trifft auch für den Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen zu, nachdem dort in Abstimmung mit dem Abbaubetrieb und den betroffenen Kommunen eine Lösung für die räumlichen Festlegungen erzielt werden konnte. Es sind nur Änderungen innerhalb der bisher schon im Regionalplan 2013 für Rohstoffsicherung und -abbau vorgesehenen Flächen erforderlich.

Zur Dringlichkeit der Regionalplanänderung

Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg): Die Notwendigkeit der Änderung der Rohstoffgebiete im Bereich Plettenberg ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die Kalksteinqualitäten in den im Regionalplan 2013 festgelegten Rohstoffabbaubereichen in geringerem Umfang den Anforderungen der Zementherstellung entsprechen als zumal angenommen. Nach Analysen der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH werden für das Zementwerk Dotternhausen ab Ende 2018 bestimmte Rohstoffpartien aus der geplanten Süderweiterung für die Materialmischung zur Zementherstellung benötigt (siehe dazu Anlage 1 Seite 10f). Damit entspricht der Umfang der Rohstoffabbauflächen im Regionalplan 2013 nicht dem im Regionalplan zu Grunde zu legenden Bedarf von 15 bis 20 Jahren.

Mit dem Rohstoffabbau in diesem Bereich kann erst mit dem Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Die derzeitige Festlegung des Gebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Regionalplan 2013 sieht vorerst keinen Abbau vor. Somit steht dieses Ziel der Raumordnung aktuell einem weiteren Rohstoffabbau in diesen Bereichen und damit planungsrechtlich auch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegen. Mit der Änderung des "Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen" in ein "Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" wird dieser regionalplanerische Widerspruch aufgehoben.

Es ist absehbar, dass die geänderte LSG-Verordnung noch vor Satzungsbeschluss der Regionalplanänderung vorliegen wird. Dem Antrag des Regionalverbands zur Änderung der LSG-Verordnung wurde nicht vollständig entsprochen. Nicht die gesamte Sicherungsfläche wurde vom LSG Großer Heuberg ausgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand reicht die jetzt ausgegrenzte Fläche zum Abbau von Rohstoffen für eine Versorgung des Zementwerks Dotternhausen für weitere 15 Jahre. Damit sind die regionalplanerischen Rahmenvorgaben für die Festlegung von Abbaugebieten zum Rohstoffabbau erfüllt.

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen: Unklarheiten über die künftigen Sicherungsbereiche von Rohstoffvorkommen führten zu einer Verzögerung der Klärung der regionalplanerischen Festlegungen in diesem Bereich. Zudem stand ein beträchtlicher Teil des im Regionalplan Neckar-Alb 2013 festgelegten Gebiets für den Abbau von Rohstoffen aufgrund der Verfügbarkeit der Flächen einem Abbau nicht zur Verfügung. Mittlerweile konnte bezüglich der Sicherungsbereiche eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen gefunden und die Verfügbarkeit der Grundstücke im bisherigen Sicherungsgebiet sichergestellt werden. Jedoch steht einem prinzipiell möglichen Abbaufortschritt nach Süden hin und einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Ausweisung als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans entgegen. Mit der Änderung des "Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen" in ein "Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" wird dieser regionalplanerische Widerspruch aufgehoben.

Das aktuell zu erschließende Restvolumen in den genehmigten Abbauflächen reicht nach Angaben des Steinbruchbetreibers noch für 2 bis 3 Jahre. In Anbetracht der Dauer des Regionalplanänderungsverfahrens und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht sehr hohe Dringlichkeit.

Zum Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg

Das Landratsamt Zollernalbkreis hatte dem Regionalverband mit Schreiben vom 28.01.2016 mitgeteilt, dass bei der Erweiterungsfläche für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aufgrund der Größe keine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann und aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg erforderlich ist, bei der die für den Abbau vorgesehene Fläche vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden sollte. Mit Schreiben vom 04.02.2016 hat der Regionalverband beim Landratsamt einen Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung Großer Heuberg gestellt und in weiteren Schreiben vertieft begründet. Der Antrag zielte darauf ab, die bislang als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegte Fläche in ein Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen zu ändern.

Es war beabsichtigt, das Regionalplanänderungsverfahren und das Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung parallel durchzuführen. Ziel war es, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Regionalplanänderung die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig ist, eine Voraussetzung, die auch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in einem Schreiben an den Regionalverband noch einmal bekräftig hatte. Aufgrund zu klärender Umstände verzögerte sich das Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung.

Wiederaufnahme des Verfahrens

Mit vorliegender RV-Drucksache erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans 2013 im Bereich der Steinbrüche Plettenberg und Frommenhausen. Grundlage für das Beteiligungsverfahren sind der Anhörungsentwurf 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 (**Anlage 1**) sowie der zugehörige Umweltbericht (**Anlage 2**).

Beide Änderungen beziehen sich räumlich auf Gebiete, die schon im Regionalplan 2013 einer vollständigen Umweltprüfung unterzogen wurden; aus Verfahrensgründen ist für die 3. Änderung eine eigene Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht für die 3. Änderung kann aufgrund der kurzfristigen Entscheidungen vor Ort über die künftigen Abbauund Sicherungsgebiete erst kurz vor dem Planungsausschuss fertiggestellt werden. Der Versand erfolgt nachträglich per E-Mail noch vor dem Planungsausschuss. Neue Erkenntnisse aufgrund der Natur- und Umweltprüfungen können geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung und zusammenfassenden Erklärung des Beteiligungsentwurfs der 3. Regionalplanänderung erforderlich machen

Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor Dr. Peter Seiffert Leitender Planer Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung, Landschaft und Umwelt